

W o c h e n b l a t t

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 42. Stück.

Sonnabend, den 18. October 1845.

Inhalt.

Einiges über Kirchenverfassung. (Beschluß.) — Ent-
haltfamkeitsache. — Bibelkunde. — Verzeichniß der Gebor-
nen. — 47 Bekanntmachungen.

Einiges über Kirchenverfassung.

(B e s c h l u ß.)

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt unter dem Vorsitze des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitglieedern der größeren Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

XLVI. Jahrg.

(42)

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeinde-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten-Ältesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Directorium vorgelegt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei den Synodal-Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königl. Consistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehört:

- a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzial-Synode zusteht;
- b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarrschullehrer und Kirchendiener des Kreises;
- c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

- d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;
- e) die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse des Kreises und der Synodal-Kasse;
- f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction;
- g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superin-

tendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Ältesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präsident der Provinzial-Synode“ führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode“ heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Seciba (Protocollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innerkirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staatsbehörde erhalten haben.

§ 105. Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Rätthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis: Synodal: Wittwen: und die Synodal: Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religionsunterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial: Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 110. Vor der Confirmation muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn: und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung Christ:

liche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder Kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, so wie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde = Repräsentanten, so wie in Kreis = und Provinzial = Synodal = Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde = Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul = oder Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial = Synode eine Verwaltungs = Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchenangelegenheiten führenden, höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial = Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherren ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial = Consistoriums ist, unter dem Titel: General = Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten erteilten Instructionen, die Superintendentur = Sprengel der Provinz. Der General = Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial = Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Chronik der Stadt Halle.

1. Enthaltensamkeitsache.

Montag den 20. October Abends 7 Uhr Versammlung des Enthaltensamkeitsvereins.

2. Bibelstunde.

Nächsten Dienstag den 21. October um 7 Uhr wird von Hrn. C. K. Dr. Tholuck in der Bibelstunde die Erklärung der Apostelgeschichte begonnen werden (für jetzt für Theilnehmer des männlichen und weiblichen Geschlechts zugleich.)

3. Geborne, Getraete, Gestorbene in Halle. September. October 1845.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 17. August dem Postsecretair Bürger ein S., Heinrich Rudolph. (Nr. 1364.) — Den 18. Septbr. dem Schneider Hennig ein S., Friedrich Hermann Louis. (Nr. 159.)

Ulrichsparochie: Den 15. Sept. dem Weichensteller auf hiesiger Eisenbahn Schmidt eine F., Friederike Emilie. (Nr. 1600^a.) — Den 19. dem Uhrmachersherrn Höser eine F., Marie. (Nr. 281.) — Den 21. dem Handarbeiter Brachwig eine F., Johanne Marie. (Nr. 365.) — Den 5. Oct. ein unehel. S. (Nr. 284.)

Moritzparochie: Den 4. Septbr. dem Handarbeiter Kupfernagel ein S., Wilhelm August Carl. (Nr. 574.) Den 21. dem Korbmachermeister Kramer eine F., Johanne Therese Caroline Marie. (Nr. 703.) — Den 25. dem Schuhmachermeister Fuchs ein S., Carl Louis Gustav. (Nr. 589.)

Dombirche: Den 10. Sept. dem Oberlandesgerichts-Referendar Lange ein S., Emil. (Nr. 2017.) — Den 18. dem Fleischermeister Sondershausen eine T., Christiane Sophie Louise. (Nr. 1154.) — Den 28. dem Maurer Depoldt ein Sohn, Heinrich Theodor. (Nr. 1234.) — Dem Bäckermeister Reiche ein S., Wilhelm Carl Hermann. (Nr. 1498.)

Neumarkt: Den 21. Sept. dem Zimmergesellen Puzge ein Sohn, Gottlieb Wilhelm Carl. (Nr. 1340.) — Den 23. dem Webermeister Fuhrmann eine Tochter, Christiane Caroline Emilie. (Nr. 1156.) — Den 25. dem Handarbeiter Kupfer eine T., Christiane Rosine. (Nr. 1314.) — Den 4. Octbr. dem Schneidermeister Körner eine T., Johanne Emilie Bertha. (Nr. 1295.)

Glauch: Den 12. Sept. dem Collegen an der hiesigen Realschule Dr. Wiegand ein T., Elise Rosette. (Nr. 1941.) — Den 20. dem Fabrikarbeiter Bantelmann eine T., Louise Christiane Emma. (Nr. 1977.) — Den 21. eine unehel. T. (Nr. 1823.) — Den 22. eine unehel. T. (Nr. 1903.) — Den 27. dem Fabrikarbeiter Bugmann ein S., Friedrich Carl. (Nr. 1814.) — Den 2. Oct. dem Handarbeiter Wiegand ein Sohn, Friedrich Wilhelm Hermann. (Nr. 1938.) — Dem Wöbbermeister Lorenz eine T., Johanne Christiane. (Nr. 1976.) — Den 4. dem Maurer Hille eine T., Emma Laura Elise. (Nr. 1813.)

Militairgemeinde: Den 24. Sept. dem Füsilierr Barbig ein S., Carl Friedrich Julius. (Nr. 631.)

Israelitische Gemeinde: Den 5. Oct. dem Kaufmann Rosenfeld ein Sohn, Simon genannt Adolph. (Nr. 999.)

b) **Getraute.**

Marienparochie: Den 12. Oct. der Droschkentzscher Achilles mit J. D. A. Schmidt. — Den 13. der Barbier Ehrcke mit J. J. C. Schleich.

Moritzparochie: Den 10. Octbr. der Pastor und Schulauffseher zu Dülau Meinshausen mit C. A. S. S. Apfelfstädt.

Neumarkt: Den 12. October der Taxator Haase mit A. C. R. S. Drechsler.

Glauchau: Den 12. Oct. der Tischlermeister Dannehl mit J. S. Horn. — Der Salzwirker Moritz mit M. S. Pörsch. — Den 13. der Fabrikbesitzer Preßler mit E. S. S. C. Hirsch.

Militairgemeinde: Den 7. Oct. der Gymnasial-Lehrer zu Schäßburg Jekeli mit S. A. W. v. Borne.

e) Gestorbene.

Marienparochie: Den 7. Octbr. des Schneidemeisters Köllner T., Emilie Bertha, alt 2 W. 5 T. Schwäche. — Der Mühlknappe Nießmann aus Niesche, alt 24 J. nervöses Fieber. — Den 9. des Zimmermeisters Linke S., Wilhelm, alt 8 J. 9 W. 3 W. 1 T. Unterleibsentzündung. — Den 13. der Erbsenmeister Mezner, alt 54 J. 1 W. 1 T. Magenverhärtung.

Ulrichsparochie: Den 10. October des Weinwandlers Silber T., Friederike, alt 2 J. 2 W. 6 T. Keuchhusten.

Moritzparochie: Den 9. Octbr. des Handarbeiters zu Cöllme Simon Wittwe, alt 73 J. Wassersucht.

Domkirche: Den 7. Oct. ein unehel. S., alt 2 W. 4 T. Schwäche.

Katholische Kirche: Den 9. Octbr. des Kammmachermeisters Wiese T., Antonie, alt 5 W. Magenweichung.

Glauchau: Den 8. Oct. des Handarbeiters Raue T., Johanne Christiane Caroline, alt 6 J. 5 W. Bräune. Den 10. des Fischermeisters Hoffmann Ehefrau, alt 41 J. 1 W. Blutfluß. — Den 11. des Tischlermeisters Gorsche T., Anna Louise, alt 1 J. 2 W. 1 W.

3 T. Lungenentzündung. — Den 13. des Vöttecher,
meisters Lorenz T., Johanne Christiane, alt 1 W.
5 T. Krämpfe.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von H. L. Dryander.

Bekanntmachungen.

Zu den durch unsere Bekanntmachung vom 11. d. M.
angezeigten concessionirten Commissionairen gehören auch
die Herren Ernsthal und Hachtmann.

Halle, den 16. October 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf

bei dem Königl. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. / S.

Das am Leipziger Thore in der Brauhausgasse be-
legene, sub Nr. 2194 Halle verzeichnete, im Hypothe-
kenbuche der Gesamtstadt Halle aber sub Nr. 310^b
eingetragene, der hiesigen Brauerschaft, das heißt der
Gesamtheit der Brauberechtigten, oder der Inhaber
städtischer Braugerechtigkeiten, eigenthümlich zugehörige
Grundstück, der Bauhof genannt, bestehend aus Wohn-
haus, Malzhausgebäude, Brauhaus, Hof und sonstige-
m Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Ver-
dingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abge-
schätzt auf

8253 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

soll Theilungshalber am

5. Februar 1846 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend versteigert werden.

Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufge-
boren, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in
diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß seit dem 30. vor. Mon. die Verwaltung des Depositoriums beim unterzeichneten Gerichte

- 1) dem Königl. Land- und Stadtgerichtsrathe Herrn Hoffmann,
als erstem Kurator,
- 2) dem Königl. Kammergerichts- Assessor Herrn Eberty,
als zweitem Kurator,
- 3) dem Königl. Land- und Stadtgerichts- Rendanten,
Herrn Rechnungsrath Jeremias,
als Rechnungsführer,

übertragen worden ist. Geld oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarien gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen worden sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des unterzeichneten Gerichts voraus, den mithin Jeder, der Etwas zum Depositorium einzuliefern hat, zuvörderst nachsuchen muß.

Zum Depositaltage ist der Donnerstag Vormittag jeder Woche bestimmt.

Halle a./S., am 11. October 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht,
v. Koenen.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich mich als Bäcker etablirt und das ehemalige Urndtsche Backhaus auf dem Neumarkt Nr. 1131 übernommen habe, und verspreche durch den Neubau meiner Bäckerei nicht nur alle Bequemlichkeiten, sondern pünktliche und reelle Bedienung, verbunden mit guter, wohlschmeckender und großer Waare. Ich bitte deshalb um geneigten Zuspruch.

Bäckermeister Koch.

Eine ganz neu ausgebaute, sehr freundliche und bequeme Wohnung, Bel-Stage, von fünf Stuben, zwei Kammern, Küche, Holz- und Torfgelaf, Mitgebrauch des Waschhauses und Kellers, nebst Gartenpromenade; so wie zwei neu ausgebaute, gut meublirte Wohnungen, jede von Stube und Kammer für einzelne Herren, sind zu vermieten und können sogleich bezogen werden Neumarkt, Geiststraße Nr. 1290.

In der großen Ulrichsstraße Nr. 24 ist die obere Stage zu vermieten und von Ostern ab zu beziehen. Das Nähere daselbst eine Treppe hoch.

Das seit 4 Jahren von dem Herrn Ober-Controleur Hackemeister bewohnte Logis ist wegen Versetzung zu Neujahr an ein paar stille Leute zu vermieten.

Wittwe Schmid.
Schmeerstraße Nr. 490.

Rittergasse Nr. 640 ist eine freundliche Stube mit Kammer an einen Herrn sofort zu vermieten und zu beziehen.

Eine Stube nebst Kammer und Feuerungsgelaf ist auf dem Neumarkt Nr. 1135 zu Neujahr 1846 an kinderlose Leute zu vermieten.

Ein großer trockner Keller ist Nr. 238 in der Rathhausgasse zu vermieten.

Ein brauner Frauentuchmantel und mehrere andere Kleidungsstücke, mehrere Bettwäsche und ein Wäschkoffer sind zu verkaufen in der Barfüßerstraße Nr. 91.

Nr. 245 Rathhausgasse sind gute trockene Lehmsteine zu verkaufen.

Ein Kindermädchen wird sogleich verlangt in Glaucha Nr. 1787.

In der Herrenstraße Nr. 2098 sind 15 Paar Haus-
tauben wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen.

Erfurter Schuhwaaren

in allen Sorten, gesüßtert und ungesüßtert, empfiehlt zu geneigter Abnahme

C. G. Beyer.

Große Ulrichstraße Nr. 74.

Chr. Voigt,

Schmeerstraße Nr. 712,

empfehl't sein wohlfortirtes Lager:

Glacé- und waschlederne Handschuhe,
Kosenträger in Gummi und Leder,
Cravatten und Schlipse in schwersten Stoffen.

Pariser Filz- und Seidenhüte empfehl't

Chr. Voigt.

Herren- und Knaben-Mützen neuester
Façon, in Tuch und Plüsch, empfehl't **Chr. Voigt.**

Wollene und baumwollene Strickgarne billigt bei
Gustav Winkelmann.

Alle schon getragene seidene, wollene und baum-
wollene Zeuge werden bei schneller Bedienung und äußerst
billigen Preisen schön gefärbt von
Schönfärber **G. Nergell,** Schmeerstraße Nr. 710.

Fortepiano's in Tafel- und Flügelform, so wie gute
Guitarren mit und ohne Mechanismus empfehl't der In-
strumentmacher **Gustav Nürnberger,** Märker-
straße Nr. 454.

Baumöl, zum Brennen in Lampen
sparsam, eine sehr schöne, helle Flamme gebend und
durchaus nicht rauchend, empfehl't bei den vielseitigen
Klagen über diesjähriges Räußel im Ganzen und Einzel-
nen billigt **Carl Frd. Freudel.**

Geräucherten Wesselauchs, grüne und gelbe
Orangen empfing **C. S. Kisel.**

Hamburger Bäcklinge, Bratheringe, geräucherte
Heringe, alles frisch, empfehl't **Holz**

Wohnungs-Veränderung.

Meinen werthen Gönnern die ergebene Anzeige, daß ich jetzt Kutschgasse Nr. 441 wohne, bitte auch hier mich mit vielen geschätzten Aufträgen zu beehren.

Otto Tischmeyer,

Buchbinder und Galanterie-Arbeiter.

Meine Wohnung ist jetzt Brüderstraße Nr. 220.

K. Fröhner, Barbier.

Wohnungs-Veränderung.

Meinen werthen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich nicht mehr Brüderstraße, sondern Dachritzgasse bei Herrn Liebrecht wohne. E. Diligent.

Daß ich aus der Steinstraße in die kleine Ulrichsstraße Nr. 1019 in die Resourçe gezogen bin, mache ich meinen werthen Kunden hiermit ergebenst bekannt.

Schuhmachermeister Buschmann.

Wohnungs-Veränderung.

Unterzeichneter wohnt nicht mehr Schülershof Nr. 653, sondern Neumarkt Nr. 1259, dem goldenen Löwen gegenüber, und beschäftigt sich fortwährend mit Schirmarbeit und Ritten; auch werden alte Schirme gekauft und in Tausch gegen neue angenommen.

W. S. Wendebörn.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich noch in dem bisher bewohnten Hause (Neumarkt Nr. 1292) wohne und meine Geschäfte als Gesindevermieterin so wie die Besorgungen auf und für das Adreßhaus fortwährend betreibe. Ich bitte, mir das bisher geschenkte Vertrauen bewahren zu wollen, da ich noch 6 Kinder zu ernähren habe.

Witwe Drechsler.

Junge Mädchen, welche das Kleidermachen erlernen wollen, können sich melden großer Schlamm Nr. 953.

S. König.

Einen Lehrling sucht W. Schmidt, Klempner, Schmeerstraße Nr. 492.

Ich versehe nicht, auch diesmal einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich wieder mit den neuesten Hut-
schnittten versehen bin, wonach ich feste Hüte, Capotten,
so wie Zughüte fertige; Aenderungen werden schnell und
billig besorgt. Auch werden Hauben gewaschen.

Fanny Wächter. Dachritzgasse Nr. 18 parterre.

Einen großen Transport aller Sorten He-
ringe erhielt in schönster Waare und empfiehlt solche
in Tonnen, Schocken und einzeln billigt

G. Goldschmidt.

Sehr große Stralsunder Bücklinge das
Stück 6, 8 und 10 Pf. erhielt G. Goldschmidt.

Sehr große Spickaale, Windeaal, Brat-
aal, mar. Aal, große Bratheringe à Stück
1 Egr., ger. Lachsheringe, Hamb. Caviar
und mar. Forellen bei G. Goldschmidt.

Sehr schöne saure Gurken, Pfeffer- und
Senfgurken, Preiselbeeren in kleinen und
großen Büchsen, eingemachte Kirschen und Pflau-
men bei G. Goldschmidt.

Ein kräftiger Bursche von rechtlichen und guten El-
tern wünscht ein recht baldiges Unterkommen in das Haus-
wesen als Kutscher oder Bediente. Näheres bei Frau
Senze, großer Sandberg Nr. 265.

Diejenige Person, welche Dienstag den 14. d. M.
wahrscheinlich aus Versehen den schwarzen Regenschirm
aus der Ober-Tabagie zu Passendorf mitgenommen hat,
wird ersucht, selbigen in der Expedition dieses Blattes
abzugeben, widrigenfalls selbige namhaft gemacht wird,
da sie von Jemand gesehen worden ist.

Es ist mir in diesen Tagen eine Gans zugestogen;
der rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Erstattung
der Unkosten abholen bei dem Gärtner W. Friedrich
in der Taubengasse Nr. 1773.



Schwarzwälder Uhrenlager,

von 1 Uhr. bis 4 Uhr. mit Ketten, emp-
fiehlt **Ed. Lindner** am Markt,
Uhrmacher.



Hierdurch gehe ich mir die Ehre, die heute er-
folgte Eröffnung meiner

Buchdruckerei

ergebenst anzuzeigen. Dieselbe ist mit Allem ausge-
stattet, was vorzüglich die neuere Zeit zur Erzielung
schöner typographischer Arbeiten hervorgebracht hat.
Ich gedenke auch in Zukunft mit den Bestrebungen
der Zeit in dieser Beziehung gleichen Schritt zu hal-
ten, und glaube ich mein Etablissement deshalb jedem
Geschäftsmanne, allen Hochtöblichen Königlichen und
Wohlhloblichen städtischen Behörden, vorzüglich aber
den Herren Gelehrten und den Herren Buchhändlern
zu Anfertigung jeder Art typographischer Arbeiten mit
vollem Recht empfehlen zu dürfen.

Halle, den 13. October 1845.

F. W. Colbatzky,

gr. Märkerstrasse Nr. 455.

Sonnabend und Sonntag Gänsebraten bei **W.
Böhme** in der Dachritzgasse.

Sonntag und Montag, den 19. und 20. October,
ladet zur Kirmes ergebenst ein
Thufius in Dörlau.

Zum Tanzvergügen Sonntag den 19. October
ladet ergebenst ein **Jache** in Böllberg.

Sonnabend und Sonntag frische Pfannkuchen bei
Kühne in Reideburg.

Sonntag, Montag und Dienstag ladet
zur Kirmesfeier ergebenst ein
Weise auf dem Feldschlößchen.